

6. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Die Räte der Kreise werden ermächtigt, auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen bei solchen Betrieben die Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu erlassen, bei denen durch die Einführung der neuen Preise ein Rückgang in der bisherigen Rentabilität eintritt.

7. Durchführung eines Gewinnausgleiches im Jahre 1967

Die Auswirkungen der neuen Preise auf die Rentabilität der Betriebe sind sehr differenziert. Deshalb werden wesentliche Schwankungen der betrieblichen Gewinne auf Grund der Auswirkungen der Industriepreisreform im Jahre 1967 — wie bisher — über den Staatshaushalt ausgeglichen, soweit die Abweichungen vom bisherigen Gewinn mehr als 15 % betragen. Mit dieser Maßnahme wird vor allem solchen Betrieben, bei denen Gewinnminderungen eintreten, Gelegenheit gegeben, produktions- bzw. rentabilitätsfördernde Maßnahmen durchzuführen, damit künftig eine ausreichende Rentabilität erzielt wird. Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise machen die Auszahlungen von Zuführungen aus dem Staatshaushalt davon abhängig, daß vom Betrieb die Durchführung solcher rentabilitäts- und produktivitätsfördernder Maßnahmen nachgewiesen wird. Eine Gewinnabführung erfolgt nicht, wenn sich die Gewinnerhöhung aus einer echten Leistungssteigerung des Betriebes ergibt.

8. Besonderheiten bei Handelsbetrieben und übrigen Betrieben mit staatlicher Beteiligung

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, deren Handelsspannen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neu festgelegt wurden.

Für die übrigen Betriebe mit staatlicher Beteiligung (insbesondere Handels-, Gartenbau- und Dienstleistungsbetriebe), die im Rahmen der Industriepreisreform keine neuen Preise bzw. Handelsspannen erhalten, werden analog wirksam:

- die Umbewertung der Grundmittel und die Erhöhung der Abschreibungen und
- die Gewährung von Rationalisierungskrediten.

II.**Maßnahmen****für private Industrie- und Baubetriebe**

Ausgehend von den Grundsätzen der Politik unseres Staates, die privaten Unternehmer in den sozialistischen Aufbau einzubeziehen und sie anzuregen, ihre Produktion zu steigern und die betrieblichen Fonds zu erhöhen, ist es erforderlich, folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die privaten Betriebe realisieren ebenso wie die volkseigenen Betriebe die neuen Preise und damit auch die Kalkulationsbestandteile

- höhere Abschreibungen sowie
- VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung.

Mit den höheren Abschreibungen und den Kostenbestandteilen für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung stehen den Betrieben zusätzlich erhebliche Mittel zur Verfügung.

1. Behandlung der Amortisationen und der im Preis enthaltenen Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

Um auch den privaten Betrieben neue Möglichkeiten zur Finanzierung von Maßnahmen für Rationalisierung sowie für Forschung und Entwicklung zu geben, werden ab 1967 die Amortisationen einschließlich der in den Preisen realisierten höheren Beträge

sowie die in den Preisen realisierten Kostenbestandteile für die VVB-Umlage sowie für Forschung und Entwicklung auf besonderen Konten der Betriebe gesammelt.

Die Amortisationen werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden

- Rationalisierungsmaßnahmen, Ankauf gebrauchter Grundmittel, Ersatzinvestitionen, Modernisierung der Produktionsinstrumente und andere Investitionen sowie Generalreparaturen,
- Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches.

Die Beträge für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden:

- Aufwendungen für die Weiterentwicklung der Erzeugnisse, Einführung neuer technologischer Verfahren, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Rationalisierungsmaßnahmen,
- Beiträge zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit.

2. Förderung der Rationalisierung durch Kleinmechanisierungskredite

Um volkswirtschaftliche Reserven zur Steigerung der Produktion für die Bevölkerung und zur Erhöhung des Exportes zu erschließen, erhalten private Betriebe für die Durchführung kleinerer betrieblicher Rationalisierungs- und Kleinmechanisierungsmaßnahmen durch die zuständige Bank im Einvernehmen mit dem wirtschaftsleitenden Organ Kleinmechanisierungskredite.

Diese Kredite werden je Rationalisierungsmaßnahme bis zu einer Höhe von 25 TMDN ausgereicht. Ihre Tilgung erfolgt innerhalb von 4 Jahren.

Zur Erleichterung der Kredittilgung werden die Abschreibungssätze für die angeschafften Grundmittel auf 25 % erhöht (Sonderabschreibung). Diese über die normalen Sätze hinausgehenden Abschreibungen dürfen nicht in die Preiskalkulation eingehen.

3. Für

- die Umbewertung der Bestände und den Ausgleich von Werterhöhungen und Wertminderungen über den Staatshaushalt,
- die Erhebung der Umsatzsteuer und Gewerbesteuer,
- den zeitweiligen Gewinnausgleich bei Veränderung der Gewinne um mehr als 15 %

gelten die gleichen Maßnahmen, wie sie im Abschnitt I für Betriebe mit staatlicher Beteiligung festgelegt sind.